



Checkliste

Wichtige Informationen und Erledigungen in der Schwangerschaft

Ihre Checkliste

- Arbeitgeber über die vorliegende Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin informieren.**
Wann: sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft
- Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vom Frauenarzt ausfüllen lassen** (entweder Bescheinigung des Arztes oder auf dem Antrag auf Mutterschaftsgeld) und den Antrag auf Mutterschaftsgeld an die BKK Linde senden. Bitte achten Sie darauf, dass die Rückseite von Ihnen vollständig ausgefüllt ist.
Wann: frühestens 7 Wochen vor und spätestens bis zu dem voraussichtlichen Entbindungstermin.
- Eine **Kopie dieser Bescheinigung an Ihre Personalabteilung** senden.
Vom Arbeitgeber erhalten Sie den Unterschiedsbetrag zwischen Mutterschaftsgeld und Ihrem Nettoverdienst, den sog. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
Wann: In der Woche vor Beginn des Mutterschutzes.
- Elterngeldantrag bei der zuständigen Stelle anfordern.**
Da es sich bei dem Elterngeld um keine Leistung der BKK Linde handelt, verfügen wir über keine entsprechenden Anträge. Die Zahlstellen des Elterngeldes sind je nach Bundesland verschieden. Die BKK Linde vor Ort wird Sie über die für Sie zuständige Elterngeldstelle informieren.
Wann: ca. 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin.
- Elternzeit (sofern gewünscht) bei Arbeitgeber beantragen.**
Wann: spätestens 7 Wochen vor Inanspruchnahme, wenn die Elternzeit unmittelbar nach der Mutterschaftsfrist genommen werden soll, ansonsten spät. 8 Wochen vorher.
Wird die Anmeldefrist von 7 Wochen nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.
- Familienversicherungsantrag an die BKK Linde senden.**
Wann: Der Antrag auf Familienversicherung kann **bereits vor** der Entbindung gestellt werden. Diesen Antrag finden Sie auf unserer Homepage www.BKK-Linde.de. **Nach der** Entbindung teilen Sie uns die Daten des Kindes einfach telefonisch mit. Sollte das zu versichernde Kind einen anderen Nachnamen tragen als das Mitglied, ist eine Geburtsbescheinigung nachzureichen.
- Mutterschaftsgeld nach Entbindung.**
Wann: nach tatsächlich erfolgter Entbindung. Hierzu ist die kostenlos ausgestellte Geburtsurkunde (beim zuständigen Standesamt erhältlich) „zum Zwecke der Mutterschaftshilfe“ der BKK Linde zu übermitteln.

- Mutterschaftsgeld nach Entbindung vom Bundesversicherungsamt.**
Frauen, die nicht selber Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind- dazu gehören vor allem Familienversicherte- erhalten während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld aus Bundesmitteln, und nicht von der BKK Linde, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis bestehen. Dazu zählen vor allem geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die keine Versicherungspflicht und damit keine eigene Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse nach sich ziehen.
- Eine weitere Voraussetzung ist die zulässige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 210,- Euro. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Bundesversicherungsamt (BVA)

Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.bundesversicherungsamt.de sowie auch unter www.mutterschaftsgeld.de

- Antrag auf Kindergeld** bei der Kindergeldstelle der Bundesagentur für Arbeit stellen.
Wann: nach der Entbindung.
- Kind beim **Einwohnermeldeamt** anmelden; Kinderfreibetrag auf Lohnsteuerkarte eintragen lassen; ggf. kann bei spät. Elternzeit auch ein **Steuerklassenwechsel** in Frage kommen; evtl. **Pass** beantragen.
Wann: nach der Entbindung.

Wichtige Informationen für Sie

- Mit der Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung, stehen die Mutterschutzfristen vorläufig fest:
6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten **12 Wochen** nach der Entbindung. Für die Zeit der Mutterschutzfrist nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.
- Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die 8- bzw. 12-wöchige Frist um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- Für die Schwangere gilt ein Kündigungsverbot bis 4 Monate nach der Entbindung bzw. auch während der Elternzeit.
- Für Schwangere gelten besondere Schutzbestimmungen und Pausenregelungen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber.
- **Sie möchten nach der Mutterschutzfrist wieder arbeiten?**
Teilen Sie dies der Arbeitsstelle mit und organisieren Sie eine Kinderbetreuung und eine Notfallbetreuung, falls die reguläre Betreuung ausfällt.